

Gebührenordnung

zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Jan. 2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 255) in der zur Zeit geltenden Fassung und **des Artikels 4 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 01.01.2002** ergibt sich aufgrund der in der Sitzung der Gemeindevertretung vom **07.05.2024** beschlossenen Änderungen bzw. Anpassungen **der VII. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) vom 03. März 1975:**

In der nachfolgenden Satzung sind alle **Nachträge (1 – 7), (7. Nachtrag vom 07.05.2024)** enthalten

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Poppenhausen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) bei Erdbestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind:

Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte,
die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerade Linie,
der Haushaltungsvorstand,
der Inhaber des Grabes

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen,
 - 1) die Antragsteller
 - 2) die veranlassende Behörde

2. Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller und
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Poppenhausen gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- c) die veranlassende Behörde, soweit sonst kein Gebührenpflichtiger vorhanden ist

3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse in Poppenhausen zu zahlen.

§ 4 Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVB. S. 151 ff) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 Stundung, Erlass von Gebühren

Gestrichen mit dem 1. Nachtrag am 04.03.1978

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------------|
| 1. für die Aufbewahrung einer Leiche | 50,00 EUR |
| 2.1. für die Benutzung zu Leichenöffnungen
je angefangenen Tag | 30,00 EUR |
| 2.2. für die Gestellung von Hilfskräften
je Hilfskraft und je Stunde | 10,00 EUR |
- Gebühr für 4 Tage, 10,00 EUR für jeden weiteren Tag**

§ 9 Gebühren für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden an Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------------|
| a. als Vergütung für das Reinigen
bei der Vornahme von Leichenöffnungen | 30,00 EUR |
|--|------------------|

§ 10 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------------|
| a. für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder
eines Kindes ab dem 6. Lebensjahr | 700,00 EUR |
| b. für die Bestattung einer Leiche eines Kindes
bis Vollendung 5. Lebensjahr (einschl. Frühgeburt) | 300,00 EUR |
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten **200,00 EUR**
- (3) Für Bestattungen außerhalb der festgesetzten Zeiten des § 8 Ziff. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- (4) Zuschlag für Arbeiten im Zuge der Beisetzung und Grabverfüllung bei Erdbestattungen (außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofes), **pauschal 200,00 EUR**
- (5) Zuschlag für Arbeiten im Zuge der Beisetzung und Grabverfüllung bei Urnenbestattungen (außerhalb der Dienstzeiten des Bauhofes) **pauschal 100,00 EUR**

§ 11 Umbettungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für Umbettungen betragen:

- | | |
|---|-------------------|
| a) für die Umbettung einer Leiche
innerhalb der Gemeinde | 350,00 EUR |
| b) für die Umbettung einer Aschurne | 150,00 EUR |

§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Doppelgräbern für Erdbestattungen und Urnenbestattungen (Grabkauf)

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Doppelgräbern | |
| a) für Erdbestattungen | 2400,00 EUR |
| b) für Urnenbestattungen | 2000,00 EUR |

2. Der Erwerb (Kauf) einer Grabstätte erfolgt mit einem Nutzungsrecht von 20 Jahren. Wird bei einem Doppelgrab (zwei Grabstellen) nach Ableben des zweiten Partners ein sogenannter Nachkauf nötig, erfolgt eine jahrgenaue Berechnung der fälligen Gebühren.
3. Für Anschlussverlängerungen richtet sich die Gebühr nach der jeweiligen Anschlusszeit.

§ 13 Erwerb von Nutzungsrechten an Einzelgräbern für die Erdbestattung und Urnenbestattungen

1. Für die Überlassung von Einzelgräbern für Erdbestattungen und Urnenbestattungen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2, a bis e der Friedhofsordnung der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) vom 07.05.2024 genannt sind, werden erhoben:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Für die Überlassung eines Einzelgrabes zur
Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr | 300,00 EUR |
| b) für die Überlassung eines Einzelgrabes zur
Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 1200,00 EUR |
| c) für die Überlassung eine Urneneinzelgrabstelle | 1000,00 EUR |
| d) für die Überlassung einer Urneneinzelgrabstelle in
der Gemeinschaftsgrabanlage oder Baumgrabstätte | 1000,00 EUR |

§ 14 Gebühren für Grabeinfassungen

Die Grabeinfassungen werden vom Friedhofsträger (Gemeinde) einmalig hergestellt.

Die Gebühren hierfür betragen

- | | |
|---|-------------------|
| a) Grabeinfassung für ein Einzelgrab | 200,00 EUR |
| b) Grabeinfassung für ein Doppelgrab | 300,00 EUR |
| c) Grabeinfassung für ein Urneneinzelgrab | 100,00 EUR |

§ 15 Pflegepauschale Grasgräber

Für die Pflege der Grasgräber wird für die Dauer der gesamten Ruhezeit einmalig eine Pflegepauschale erhoben.

Die Gebühren hierfür betragen:

- | | |
|--|-------------------|
| a) für ein Einzelgrasgrab | 400,00 EUR |
| b) für ein Doppelgrasgrab | 600,00 EUR |
| c) für ein Urneneinzelgrasgrab | 300,00 EUR |
| d) für ein Urnendoppelgrasgrab | 400,00 EUR |
| e) für ein anonymes Urneneinzelgrasgrab, ein Urneneinzelgrasgrab in der
Gemeinschaftsgrabanlage oder der Baumgrabstätte | 200,00 EUR |

§ 16 Gemeinschaftsgrabanlage und Baumgrabstätte

Zur anteiligen Finanzierung von Stelen und Bäumen sowie der persönlichen Gedenktafel werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Stele und Gedenktafel bei Gemeinschaftsgrabanlage | 300,00 EUR |
| b) Baum und Gedenktafel bei Baumgrabstätte | 300,00 EUR |

§ 17 Umwandlung eines Pflanzgrabes in ein Grasgrab

In begründeten Einzelfällen kann ein Pflanzgrab auf Antrag in ein Grasgrab umgewandelt werden. Für die weitere Pflege des Grasgrabes wird für die Dauer der restlichen Ruhezeit eine Pflegepauschale erhoben.

Die Gebühr hierfür beträgt pro Jahr:

- | | |
|-----------------------|------------------|
| a) für ein Doppelgrab | 60,00 EUR |
| b) für ein Einzelgrab | 40,00 EUR |

§ 18 Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Ruhefristen trotz 3maliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

Für Erdbestattungen und Urnenbestattungen für die Beseitigung von:

- | | |
|--|-------------------|
| a) bei Doppelgräbern –je Grabstelle | 200,00 EUR |
| b) bei Einzelgräbern | 150,00 EUR |
| c) bei Kindergräbern (Kinder unter 10 Jahren
einschl. Frühgeburten) | 25,00 EUR |

§ 19

Die Satzung tritt inklusive des Nachtrages am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poppenhausen, den 31.05.2024




Der Gemeindevorstand
Bürgermeister